

Der Verwalter aus Schellenberg berichtet ausführlich über den Diebstahl von herrschaftlichem Most in Mauren. Ausf. Feldkirch, 1706 Dezember 31, AT-HAL, H 2610, unfol.

[1] Durchleuchtigester fürst, gnädigester fürst und herr, herr etc. etc.¹

Obzwar, wie noch heut der underthänigsten meinung bin, bey der montags ordinari meine schwachheith gegen den verzweyfleten und daß ganze land ärgerendten depossessionierung von dem recognitions-gellt gehorsammst vorgestellt, so habe gleichweohlen in reifferem nachsinnen für gueth befunden, ahn amman, gericht und vorgesezte nach bestan der innlag einen befelch abzufertigen und das weithere daryber zue erwarten. Sehen kan schon vorhero, daß selbe nit parieren werden. Begreiffe aber darbey, daß eur hochfürstlich durchlaucht alsdan mehrerem fueg haben, die schuldige wegen ihres ungehorsambs empfindtlich ahnzusehen. Gewiß ist, das von allen underthanen nit der vierte und 5. von [2] disen liederlichkeiten information haben, sondern die fridsame, ruehig und gehorsam, sonsten ehrliche leuthe unter dem ihnen gros gemachten prætext, obdan selbe von dem land abfallen oder darbey pleiben wollen, in disen labyrnth præcipitiert, und auf solliche arth concateniert worden sindt. Ich aber mit underthänigster und gehorsamster meiner empfehlung verpleibe.

Eur hochfürstlich durchlaucht

Feldtkhirsch², den 31. Decembris 1706.

Underthänigst, threu, gehorsamster diener
Johann Franz Paur³ manu propria

[3] [Dorsalvermerk]

Präsentato, den 20. Januarii 1707.
Schellenberger verwalter.

[Adresse]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Johann Adam Andres, des Heiligen Römischen Reichs⁴ fürsten und regierern des hauses Liechtenstein von Nickholspurg etc., zu Schlesien herzogen zue Troppau und Jägerndorff, rittern des Goldenen Flusses⁵, der römisch kayserlichen mayestät etc. etc. würckhlichen geheimben rath und cammerern etc., ihro durchlaucht etc., meinem gnädigsten herrn.

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Feldkirch, Vorarlberg (A).

³ Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) studierte ab 1670/71 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau. Als Dr. beider Rechte machte er Karriere als Oberamtmann des Reichsstifts Rottenmünster und ab 1688 in hohenemischen Diensten. Von 1699 bis 1715 war er fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Johann Franz Bauer*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁵ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

Wien per Feldtsperg^{6a}

½ franco.

[4] [Beilage]

Dannoch nit ohne sonderbahren über die unschuldige wie der schuldigen unverstandt tragendes mitleyden zue vernemmen kommet, samb unseres allerseits gnädigsten fürssten und herrns hochfürstlichen durchlaucht von etwelchen namens gesambter underthanen auff nit ungleiche weiß, alß einigen maureren⁷ mit spollierung gnädigster herrschafft mosstwagens frevndtlich gefallen, von dem so genandten weggellth nit alleinig ausgeschlossen, den bezug von der zollstatt auffts neue hinweg genommen und anderstwohin verlegt, sondern ohne gebrauch des allergeringsten respects gewalth und aigenthättig depossessioniert hetten. Ahn disem ohrt hingegen hat dergleichen unbesonnenheit umbso weniger vollen glauben gefunden, als ja einem ross-bueben traumen solle, daß ausser seines maissters, will nit sagen universal grundt und halß herrns verwilligung, guethaissen, verbott, oder müssdeuthen dergleichen übel betitetes weggellth weder angelegt noch abgefordert werden solle. Und dannenhero noch zum überfluss nit die geringste frage ist, ob und mit was für einem fueg rechtens der bezug bishero beschehen seye, und ob durch dergleichen liederliche ahnmassungen der gegenthayl die offenen viam regiam in dem Schellenbergischen gegen dem Rhein⁸ nit wie in anderen länderen, und eben in diser herrschafft gegen Vaduz⁹ zum handel und wandel, und ohne daß gueth abzuewerffen, frey, offen und ohne entgeltt sich zue bedienen den billichisten [5] anlass nemmen werde. Allermassen auff disem, dem bericht, nach schon resolvierten fahl hin des gnädigst herrschafftlichen und landtschafftlichen dabey erfolgendten abgangs und auffherendten nutzens halber die weithere gebühr hiermit umb ergänzung des schadens vorbehalten würdt.

Indessen ist nöthig zue wüssen, ob dise ohne wüssen des Oberamts¹⁰, welches zue einfuehrung und vermehrung diser verbesserung wohl gebraucht, aber ohne mindtisten mündtlichen danckh præteriert worden, vor und wohl bedächtlich beschlossene entsetzung, frevel und boßhafter weise geschehen, oder villeicht, wie es schriftlich insinuiert werden muesste, gnädigster herrschafft wider besseres wüssen, freywilliglich sich ihres anthayls begeben haben möchte. Ist dises letstere, und kan solliches mit besserem fundament, alß die beede abgeordnete in denen wünckhel-räthen. herumb trölen, zue der vorgesetzten exculpation schriftlich vorgelegt werden, würdt man auch von darauß auff dergleichen gnädigste verordnungen den gezimmenten underthänigsten respect zue tragen nit vergessen, und die vorgegangene hochfürstliche befelch für auffgehoben anzusehen wissen. Kan dann keine solche insinuation beschehen, so erhaischen hingegen die pflichten und rechtliche vindication namens höchst gedachter seiner hochfürstlichen durchlaucht etc. ammann, gericht, läufferen und außschüssen, bey vermeydung [6] 100 reichsthaller straff anzuebefelchen, ohne eingien verzug, alls dises in dem standt zue setzen, alß es bißhero gewesen ist, umbso gewüsser, alß auch eines jedes insonderheit, und aller insgesamt gehorsamb, oder ungehorsamb darauß abgemessen würdt werden, und ahn sich selbstnen keiner auch in geringen sachen, sein aigener richter, will geschweigen in einer so wichtigen, und zwar der underthan wider dessen abwesendten und gefährlich hindergangene halß-herren sein kan, noch solle, bevor auch der heillige Paulus selbstnen saget: „der mich richtet, ist der herr“ nit aber, wie es die thatt erweisen will, der underthan den herren. Signatum, den 31. Decembris 1706.

L.S.¹¹ hochfürstlich lichtensteinische canzley

^a Über der Adresse ist ein rotes Verschlussiegel aufgedrückt.

⁶ Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

⁷ Bewohner aus der Gemeinde Mauren (FL).

⁸ Rhein, Fluss.

⁹ Vaduz, ehem. Grafschaft, Gem. (FL).

¹⁰ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.

¹¹ Loco sigilli: Ort des Siegels.